

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 3-4 / 1989

Greifswald, den 30. April 1989

1989

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>E. Weitere Hinweise</b>	12
Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1990	9	<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	12	Nr. 2) Bibelwoche 1989/90	12
<b>C. Personalmeldungen</b>	12	Nr. 3) 200. Jahrestag der Französischen Revolution	13
<b>D. Freie Stellen</b>	12	Nr. 4) Glaube und Jüngerschaft, Fortsetzung	
		Nr. 6, Abl. 1-2/89	14

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1990

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 30. 4. 1989  
C 20902 — 4/89

Nachstehender Kollektenplan einschließlich der vermerkten Opfersonntage wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 14. April 1989 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62,3 bzw. 102,5 sowie auf die Verwaltungsordnung § 72 (ABl. 11/12 1986) verwiesen. Bei der Beschlußfassung durch den Gemeindegemeinderat bzw. Kreiskirchenrat bezüglich der Festlegung zur Zweckbestimmung dieser Kollekten sind die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplanrichtlinien und der Rundverfügung des Evangelischen Konsistorium vom 23. 8. 1983 (Pr. 20440 — 1/83 Pkt. 1.2) zu berücksichtigen. Wo eine zweite Kollekte durch Beschluß des Gemeindegemeinderates eingeführt worden ist, sollte die landeskirchlich ausgeschriebene Kollekte **nach der Predigt** eingesammelt werden.

Die Erträge der Opfersonntage sind 1990 für die Kirche in Kummerow (Kirchenkreis Demmin) bestimmt.

Hierzu ergeht noch besondere Verfügung.

### Opfersonntage 1990

- 14. Januar 1990
- 18. Februar 1990
- 11. März 1990
- 13. April 1990
- 15. April 1990
- 24. Juni 1990
- 15. Juli 1990
- 19. August 1990
- 16. September 1990

} wahlweise

Im Kollektenplan sind die Opfersonntage zusätzlich vermerkt.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß in Städten mit mehreren Gemeinden der wahlweise überlassene Opfersonntag (Karfreitag/Ostern) in allen Gemeinden am gleichen Tage durchgeführt werden sollte.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats abzuführen. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresab-schluß möglichst kurzfristig abzuführen.

Dr. Plath

## Kollektenplan für das Kalenderjahr 1990

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlungen	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
1.	Neujahr 1. 1. 1990	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
2.	Epiphaniastag 6. 1. 1990	Für den Dienst der Weltmission	
3.	1. Sonntag nach Epiphantias 7. 1. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführungen)	
4.	2. Sonntag nach Epiphantias 14. 1. 1990	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR —	OS
5.	3. Sonntag nach Epiphantias 21. 1. 1990	Für die Ausbildung der Pastoren	

lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
6.	4. Sonntag nach Epiphania 28. 1. 1990	Für die Arbeit der kirchlichen Gemeindegewertern und den fürsorgerischen Gemeindedienst	
7.	Letzter Sonntag nach Epiphania 4. 2. 1990	Für die ökumenische Arbeit in unserer Landeskirche	
8.	Sonntag Septuagesimä 11. 2. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführungen)	
9.	Sonntag Sexagesimä 18. 2. 1990	Für die kirchliche Jugendarbeit	OS
10.	Sonntag Estomihi 25. 2. 1990	Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
11.	Sonntag Invokavit 4. 3. 1990	Für die kirchlichen Kinderheime und Kindergärten	
12.	Sonntag Reminiszere 11. 3. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden. (siehe vorstehende Ausführungen)	OS
13.	Sonntag Okoli 18. 3. 1990	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
14.	Sonntag Lätäre 25. 3. 1990	Für die männliche Diakonie (Brüderhaus der Züssower Diakonieanstalten)	
15.	Sonntag Judika 1. 4. 1990	Für die evangelische Frauenarbeit (Frauenhilfe)	
16.	Sonntag Palmarum 8. 4. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführungen)	
17.	Karfreitag 13. 4. 1990	Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche	} OS wahl- weise
18.	Ostersonntag 15. 4. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführungen)	
19.	Ostermontag 16. 4. 1990	Für die kirchliche Männerarbeit	
20.	Quasimodogeniti 22. 4. 1990	Für die kirchliche Arbeit mit Kindern	
21.	Misericordias Domini 29. 4. 1990	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR —	
22.	Sonntag Jubilate 6. 5. 1990	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
23.	Sonntag Kantate 13. 5. 1990	Zur Pflege der Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
24.	Sonntag Rogate 20. 5. 1990	Für die Ausbildung der Pastoren	
25.	Himmelfahrt 24. 5. 1990	Für den Dienst der Weltmission	
26.	Sonntag Exaudi 27. 5. 1990	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	
27.	Pfingstsonntag 3. 6. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführungen)	
28.	Pfingstmontag 4. 6. 1990	Für die kirchlichen Feierabend- und Pflegeheime	
29.	Trinitätssonntag 10. 6. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführungen)	
30.	1. Sonntag nach Trinitatis 17. 6. 1990	Zur Pflege der Kirchenmusik und die Ausbildung von Kirchenmusikern	

lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
31.	2. Sonntag nach Trinitatis 24. 6. 1990	Für den Dienst der Weltmission	OS
32.	3. Sonntag nach Trinitatis 1. 7. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführungen)	
33.	4. Sonntag nach Trinitatis 8. 7. 1990	Für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR —	
34.	5. Sonntag nach Trinitatis 15. 7. 1990	Für die Diakonen- und Fürsorgerausbildung	OS
35.	6. Sonntag nach Trinitatis 22. 7. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführungen)	
36.	7. Sonntag nach Trinitatis 29. 7. 1990	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
37.	8. Sonntag nach Trinitatis 5. 8. 1990	Für die diakonische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
38.	9. Sonntag nach Trinitatis 12. 8. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführungen)	
39.	10. Sonntag nach Trinitatis 19. 8. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführungen)	OS
40.	11. Sonntag nach Trinitatis 26. 8. 1990	Für die weibliche Diakonie (Bethanien in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	
41.	12. Sonntag nach Trinitatis 2. 9. 1990	Für die Ausbildung der Pastoren	
42.	13. Sonntag nach Trinitatis Tag der Diakonie 9. 9. 1990	Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche — Tag der Diakonie —	
43.	14. Sonntag nach Trinitatis 16. 9. 1990	Für die kirchliche Arbeit mit Kindern	OS
44.	15. Sonntag nach Trinitatis 23. 9. 1990	Für die kirchliche Arbeit mit Hörgeschädigten und Blinden	
45.	16. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest 30. 9. 1990	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
46.	17. Sonntag nach Trinitatis 7. 10. 1990	Für die ökumenische Arbeit des Lutherischen Weltbundes	
47.	18. Sonntag nach Trinitatis 14. 10. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführungen)	
48.	19. Sonntag nach Trinitatis 21. 10. 1990	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	
49.	20. Sonntag nach Trinitatis 28. 10. 1990	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	
50.	Reformationstag 31. 10. 1990	Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
51.	21. Sonntag nach Trinitatis 4. 11. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführungen)	
52.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 11. 11. 1990	Für die kirchliche Arbeit mit Suchtgefährdeten (AGAS)	

lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
53.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 18. 11. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführungen)	
54.	Buß- und Betttag 21. 11. 1990	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR —	
55.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 25. 11. 1990	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
56.	1. Advent 2. 12. 1990	Für die kirchliche Jugendarbeit	
57.	2. Advent 9. 12. 1990	Für die kirchliche Arbeit mit behinderten Menschen	
58.	3. Advent 16. 12. 1990	Zur Pflege der Kirchenmusik und für die Ausbildung der Kirchenmusiker	
59.	4. Advent 23. 12. 1990	Für den Dienst an Hilfsbedürftigen — Diakonisches Werk unserer Landeskirche —	
60.	Heilig-Abend 24. 12. 1990	Bröt für die Welt	
61.	1. Weihnachts- feiertag 25. 12. 1990	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	
62.	2. Weihnachts- feiertag 26. 12. 1990	Für die Arbeit der kirchlichen Gemeindeschwestern und den fürsorglichen Gemeindedienst.	
63.	Sonntag nach Weih- nächten 30. 12. 1990	Für die kirchliche Posaunenarbeit	
64.	Silvester 31. 12. 1990	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführungen)	

#### B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

(2) 2 Mose 20,3 / 5 Mose 5,7 — Geh Gott nicht aus dem Wege!

#### C. Personalmeldungen

##### In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Gerhard Torkler, Glewitz, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. März 1989.

Pastorin Barbara Martin, Groß Zicker, Kirchenkreis Garz/Rügen, zum 1. April 1989.

##### Verstorben:

Propst i. R. Hans Schulz, letzte Pfarrstelle Ziethen, Kirchenkreis Wolgast, geb. am 20. 11. 1905, verstorben am 25. 3. 1989.

(3) 2 Mose 20,4—6 / 5 Mose 5,8—10 — Lege Gott nicht fest!

(4) 2 Mose 20,7 / 5 Mose 5,11 — Schiebe Gott nicht vor!

(5) 2 Mose 20,8—11 / 5 Mose 5,12—15 — Nimm Dir Zeit!

(6) 2 Mose 20,12 / 5 Mose 5,16 — Lernt einander achten!

(7) 2 Mose 20,13 / 5 Mose 5,17 — Schütze das Leben!

(8) 2 Mose 20,14 / 5 Mose 5,18 — Bleibt einander treu!

(9) 2 Mose 20,15 / 5 Mose 5,19 — Unterscheide Mein und Dein!

(10) 2 Mose 20,16 / 5 Mose 5,20 — Wage, in der Wahrheit zu leben!

(11) 2 Mose 20,17 / 5 Mose 5,21 — Kontrolliere Deine Bedürfnisse!

#### D. Freie Stellen

#### E. Weitere Hinweise

#### F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

##### Nr. 2) Bibelwoche 1989/90

In der 52. Bibelwoche 1989/90 sollen die zehn Gebote nach 2. Mose 20 und 5. Mose 5 bedacht werden. Das Thema dieser Bibelwoche soll lauten:

LEITSÄTZE ZUM LEBEN — DIE ZEHN GEBOTE.

Für diese Bibelwoche werden nicht — wie üblich — sieben Einheiten angeboten, sondern elf:

(1) 2 Mose 20,2 / 5 Mose 5,6 — Gott befreit!

Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, daß eine Gemeinde

— aus diesem Angebot entsprechend ihrer Situation auswählt;

— die angebotenen Anregungen so kombiniert, daß der Schwerpunkt auf den in der Gemeinde brennenden Fragen liegt (Vorschläge für solche Kombinationen liegen im Heft vor);

— vielleicht in geeigneter Weise eine Reihe von 11 Bibelabenden plant oder sogar eine „Bibeldekade“ probiert.

Psalm der Bibelwoche: Psalm 119,1-8

Lied der Bibelwoche: Wohl denen, die da wandeln ... (EKG 190 / GKL 49)

Das Mitarbeiterheft mit Exegese und Arbeitshilfen sowie das Gemeindeheft für die Bibelwoche können — wie bisher — über die Superintendenturen bestellt werden.

Das Gemeindeheft steht in ausreichender Menge zur Verfügung und kann deshalb großzügig angefordert werden.

Arbeitshilfen für eine Kinderbibelwoche finden sich in der Zeitschrift „Die Christenlehre“.

Der Missionarisch-diakonische Gemeindedienst bei Innere Mission und Hilfswerk Berlin-Brandenburg bietet außerdem eine Arbeitsmappe, Klappkarten zur Einladung und Plakate an. Neben einem thematischen Plakat wird ein allgemeines Bibelwochenplakat angeboten, das für die kommenden Jahre als Hinweis auf die Gemeindebibelwoche gedacht ist.

Einen Farbbildstreifen zur Bibelwoche bietet das Evangelische Jungmännerwerk in Magdeburg an.

Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste

### Nr. 3) 200. Jahrestag der Französischen Revolution

Am 14. Juli ds. Js. jährt sich zum 200. Mal der Beginn der Französischen Revolution. Sie hat weitreichende Folgen auch für Kirche und Theologie gehabt. Auch evangelische Kirchen sind bis heute von den Auswirkungen der Französischen Revolution bestimmt, ohne sich dieser Tatsache immer voll bewußt zu sein.

Der Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen hat deshalb Dozent Dr. Harald Schultze und Dozent Dr. Wolfgang Ullmann vom Sprachenkonvikt in Berlin um eine Orientierungshilfe aus Anlaß des 200. Jahrestages der Französischen Revolution gebeten.

In seinem Auftrag, jedoch in persönlicher Verantwortung der Verfasser, ist die nachfolgende Ausarbeitung entstanden, die wir hiermit zur Kenntnis geben.

Dr. Plath

#### Die Französische Revolution 1789 — 1989

##### Evangelische Überlegungen zur Standortbestimmung

von Harald Schultze und Wolfgang Ullmann

1. Die großen Umwälzungen, die die Französische Revolution ausgelöst hat, gehören der Geschichte an. Es ist nicht unsere Aufgabe, diese Ereignisse zu würdigen und den Prozeß der Vorbereitung, der Durchführung und der unmittelbaren Auswirkungen darzustellen. Von der Französischen Revolution sind aber langfristig Wirkungen ausgegangen, die für das heutige Verständnis von politischer Verantwortung, dem Zusammenwirken der Kirche, der Gesellschaft und des Staates größte Bedeutung haben.

2. Daß sich evangelische Christen heute erneut mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auseinandersetzen haben, ergibt sich vor allem daraus, daß die politische und die kirchliche Rezeptionsgeschichte im Deutschland des 19. und 20. Jahrhunderts weithin von konservativem Geist geprägt ist und daher der kritischen Überprüfung bedarf.

Auch wenn wir selbst uns eine solche Position nicht zu eigen gemacht haben, sind wir doch dadurch vorgeprägt, daß sich die großen Kirchen in Deutschland bis ins 20. Jahrhundert hinein abwehrend gegenüber der Französischen Revolution verhalten haben. In den evangelischen Kirchen war diese Hal-

tung durch die politische Ethik Luthers mit ihrer strikten Verurteilung von Gewaltanwendung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Motiven begründet. Im 19. Jahrhundert wurde daraus der Grundsatz abgeleitet, daß Revolutionen niemals zum legitimen Instrument politischen Handelns werden könnten. Die Französische Revolution war dabei ein Alibi und zugleich der Grund, um den seit 1789 in Gang gesetzten Prozeß überhaupt abzulehnen. Christliche Ethik und konservative politische Position gingen auf diese Weise eine anscheinend harmonische Koalition ein.

3. Die positive Würdigung der Französischen Revolution war dagegen das Anliegen liberaler Denker und insbesondere der Arbeiterbewegung. Sie verstanden die Französische Revolution als Legitimation neuer revolutionärer Programme, die steckengebliebene Ansätze weiterführen sollten.

4. Die Französische Revolution ist Kristallisationskern für einen Komplex programmatischer Ideen, die im Frankreich der Revolution exemplarisch politisches Handeln bestimmt haben. Deren Vorgeschichte hat vielfältige Wurzeln. Bedeutsam wurde die Durchschlagskraft dieser Ideen, zugleich aber auch deren Verleugnung durch den revolutionären Terror.

5. Im August 1789 hat die Nationalversammlung in Paris die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ beschlossen. Obwohl es für diesen Akt Vorbilder gab (Bill of Rights 1689, Unabhängigkeitserklärung der USA 1776), kommt doch dem Handeln der französischen Nationalversammlung für die Verfassungsentwicklung in Europa eine Schlüsselrolle zu. Die Forderungen nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit bleiben damit nicht mehr bloß die Zielstellung progressiver Gruppen, sondern sind eingegangen in das Verfassungsrecht Frankreichs. Die Menschenrechte gehören nun nicht mehr in das Reich der Utopie; ihre Realisierung kann eingeklagt und überprüft werden.

6. Die Französische Revolution ist in einen Prozeß der Radikalisierung geraten, in dem die parlamentarische Demokratie umschlug in die Diktatur der Jakobiner; Symbol des Terrors wurden die Massenhinrichtungen mit der Guillotine. Die Selbstbefreiung des Volkes führte nicht sogleich in eine neue bessere Ordnung, sondern zunächst in die Schrecken einer Gewaltherrschaft. Auch dieser Vorgang ist von epochaler Wirkung gewesen; aus ihm leitete die Restauration im Europa des 19. Jahrhunderts ihre Legitimation ab.

Es wäre aber verhängnisvoll, wenn man diesen Terror als die notwendige Konsequenz der neuen politischen Ethik interpretieren würde. Wesentlich ist vielmehr, daß der Terror gerade von der Basis der Revolution, der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte her kritisierbar bleibt. Solche Kritik ist eine unerläßliche und nicht erledigte Aufgabe. Denn wieder und wieder hat sich die geschichtliche Erfahrung bestätigt, daß die mannigfachen Formen revolutionären und konterrevolutionären Terrors, von denen in unterschiedlicher Radikalität Menschenrechte für bestimmte Klassen oder gesellschaftliche Gruppen außer Kraft gesetzt worden sind, zu den bleibenden Gefährdungen der Epoche nach 1789 gehören.

7. In der Französischen Revolution ist die Trennung von Staat und Gesellschaft programmatisch verwirklicht worden. Was bereits die Staatstheoretiker der Aufklärung gefordert hatten, wurde nun experimentierend durchgeführt: der Staat verzichtet auf die Bindung an die kirchliche, feudale oder päd-

agogische Körperschaft, die eine einheitliche Formung des Denkens der Bürger zu gewährleisten versprach.

Er bekannte sich zu einer weltanschaulichen Neutralität. Damit wurde die Gesellschaft zum Lebensraum vielfältiger, miteinander konkurrierender Ideen und Bestrebungen.

8. Die Auswirkungen der Französischen Revolution auf die katholische Kirche Frankreichs waren enorm: die Privilegien des geistlichen Standes wurden abgeschafft, das Vermögen der Kirche verstaatlicht. Was zunächst noch ein progressiver Rechtsakt war, wurde bald durch Radikalisierung fragwürdig: die Verwüstung von Kirchen, der Bildersturm und die Einrichtung eines „Kultus der Vernunft“ mußten als Warnzeichen begriffen werden.
9. Evangelische Beobachter im benachbarten Deutschland sahen in dem Vorgang der Säkularisierung des Kirchengutes und des geistlichen Standes ein Nachhaken dessen, was die Reformation bereits geleistet hatte. Faktisch hat aber der Prozeß der Säkularisierung in Frankreich auch auf das Gefüge des Deutschen Reiches weitgreifende Auswirkungen gehabt (Aufhebung der geistlichen Fürstentümer usw.). In seinen gesellschaftlichen Auswirkungen hat er die Wirkungen der Reformation überholt, indem er die radikale Trennung von Kirche und Staat und damit die religiöse Indifferenz des öffentlichen Lebens ermöglicht hat. Dieser Vorgang muß als definitiv anerkannt werden. Es bedarf immer neuer Diskussion, welche Chancen des Mündigwerdens in ihm sich eröffnet haben oder noch eröffnen können.
10. Zu der neuen Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution gehört die Anerkennung der soziologischen Relevanz der Religionsfreiheit. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte brachte den Protestanten Frankreichs endlich die volle Gleichberechtigung. Das Verfassungsrecht der modernen Staaten schließt zumeist die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein; verschiedentlich wird die Trennung von Staat und Kirche ausdrücklich festgelegt. Wo die volle Glaubensfreiheit für alle Religionsgemeinschaften gefordert wird, muß aber zugleich darauf verzichtet werden, daß eine einzelne Kirche noch besonders privilegiert wird. Die Untersuchung der staatskirchenrechtlichen Regelungen in Europa zeigt noch in der Gegenwart, wie unterschiedlich konsequent dies Programm der Französischen Revolution bejaht und durchgeführt worden ist.
11. Die Französische Revolution hat darüberhinaus weitere Emanzipationsprozesse ausgelöst, deren Folgewirkungen zunächst gar nicht überschaubar waren.
  - 1790, 1807, 1812 (und nach 1848) wurden die gesetzlichen Grundlagen für die volle Emanzipation der Juden geschaffen: die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit wurden für die Juden zur Realität und damit die 1215 von der Kirche dekretierte soziale Separierung der Juden beseitigt. Die Assimilation und Integration der Juden in die nationale Gesellschaft brachte den Wegfall des Ghettos. Sie eröffnete den Juden Chancen des gesellschaftlichen Aufstiegs, brachte zugleich aber die Zumutung, Integration durch Anpassung und Absage an die eigene Religion und ihre messianischen Erwartungen zu erkaufen. Waren die Juden zu solcher Distanzierung oder Absage nicht bereit, würden sie als nicht

integrierbar und darum gesellschaftsschädlich diffamiert. Von da an war es dann nur noch ein Schritt zu jenen antisemitischen Kampfparolen des 19. Jahrhunderts, die auf verhängnisvolle Weise die nationalsozialistischen Vernichtungsstrategien unseres Jahrhunderts vorbereiteten.

- Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte hat die Grundlage für die Emanzipation der Frauen geschaffen. In der Französischen Revolution ist die Konsequenz der Gleichheitsforderung für die Gleichstellung der Frau in Gesetzgebung und politischer Mitverantwortung bereits erkannt worden. Und doch blieb eine männlich dominierende Herrschaft in Politik und Wirtschaft. Es ist aber nicht zufällig, daß gerade im Ausstrahlungsbereich der Ideen der Französischen Revolution in der Generation der Romantiker die neue Bedeutung der Frauen für die Kultur und damit für die Öffentlichkeit erkannt wurde. Heutige Bemühungen um die Gleichstellung der Frauen im gesamten gesellschaftlichen Bereich erscheinen als späte Antworten auf jenen Aufbruch, der mit der Französischen Revolution begann, in ihr selbst aber noch nicht wirklich wirksam wurde.
12. Das Ideenpotential der Französischen Revolution ist immer noch brisant. Angesichts gegebener Interessen von Regierungen, Kirchen, Parteien und Wirtschaftsverbänden entstehen immer wieder Konflikte oder zumindest Spannungen in Anerkennung und Durchsetzung solcher Grundsätze. Es handelt sich insbesondere um folgendes:
    - Die Ordnung des Staates bedarf der selbständigen Mitverantwortung des Bürgers. Dieser Grundsatz der Partizipation aller an der Verantwortung schließt die Rechenschaftspflicht derer ein, denen Machtausübung übertragen wurde. Der Mechanismus von staatlicher Autorität und Gewaltausübung muß für den Bürger durchschaubar sein; gegebenenfalls muß dieser Mechanismus auch, in einem demokratischen Verfahren, geändert werden können.
    - Zur Verteidigung der jungen Republik ist im revolutionären Frankreich ein allgemeines Volkshier aufgestellt worden. Der Grundsatz der politischen Mitverantwortung setzt offenbar auch die Verteidigungsbereitschaft aller voraus. Wie läßt sich aber die Befehls- und Gehorsamsstruktur einer Armee verbinden mit dem Verständnis der Mündigkeit und politischer Urteilsfähigkeit des Bürgers, wie es durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte propagiert worden ist?

Fortsetzung folgt

#### Nr. 4) Glaube und Jüngerschaft, Fortsetzung Fortsetzung Nr. 6, Abl. 1-2/89

Man könnte fragen: Geschieht denn dieses Hinzutreten im Glauben nicht im immer neuen Hören des Evangeliums? Geschieht nicht auch und gerade dadurch Vergewisserung, auch ohne den Rückbezug auf die Taufe? Gewiß. Aber es ist, wie wir sahen, gut neutestamentlich, daß sich Jüngerschaft dessen erinnert, was uns persönlich durch die Taufe vermittelt wurde. Der Rückbezug auf die Taufe im Zusammenhang von Glaube und Jüngerschaft ist biblisch begründet. Dabei hat die Taufe ihre eigene Dignität, die Besonderheit, daß Gott durch sie leiblich am Menschen handelt, ähnlich wie im Abendmahl. Die Besonderheit gegenüber Abendmahl und Verkündigung ist vor allem „die Ein-

maligkeit des (leiblichen) Handelns Gottes am Menschen im Taufgeschehen. Dahinter steht letztlich die Einmaligkeit des Heiltodes Jesu. Das Gestorbensein mit Christus am Kreuz wird nur einmal am Menschen vollstreckt in (dem „Begräbnis“) der Taufe.“ (Delling)<sup>10</sup> So hat für uns der Rückbezug, die immer neue Erinnerung an die Taufe eine groß-sellergerliche Bedeutung und Kraft. Sie entspricht letztlich der Wiederentdeckung des Evangeliums, des Heils extra nos, der befreienden Mahnung Luthers, wegzusehen von sich selbst, hin auf Christus.

Das eigentliche Problem zwischen uns liegt zweifellos in der Frage:

## 2. Wie können die Aussagen des NTs über die Taufe auf die Kindertaufe übertragen werden

Setzt nicht jede Aussage des NTs über die Taufe das Geschehen Verkündigung – Glaube – Taufe – Jüngerschaft voraus? Ist denn eine Umkehrbarkeit der Abfolge überhaupt möglich? Haben die Aussagen in Rö. 6 z. B. die gleiche Gültigkeit auch für die Taufe von Kindern (Säuglingen) christlicher Eltern? Sind diese Aussagen denn auch auf sie übertragbar? Dies wird von unseren baptistischen Gesprächspartnern klar verneint. Die zeitliche Abfolge, wie sie in der ntl. Missionssituation begegnet, ist für sie unumkehrbar, konstitutiv. Und die Säuglingstaufraxis der Großkirchen ist für sie der große Sündenfall, mindestens eine verhängnisvolle Fehlentwicklung. Ist sie das wirklich? Wir haben uns dieser mit großem Ernst vorgetragenen kritischen Infragestellung mit dem gleichen Ernst zu stellen:

Einhellige Überzeugung der Exegeten ist heute, daß das NT über mögliche Taufen an Kleinkindern nirgendwo expressis verbis spricht. Die *oikos*-Stellen in den Acta können ein Hinweis sein, ein zwingender Beweis sind sie nicht. Und doch ist die Praxis der Kindertaufe schon früh bezeugt. Origenes und Augustin hielten diese Praxis für „von den Aposteln überliefert.“<sup>11</sup> Irenäus hält es für selbstverständlich, zu den Getauften auch „Säuglinge und Kleinkinder“ zu zählen, zusammen mit Kindern, Jugendlichen und Älteren.<sup>12</sup> In vielen Inschriften werden Kinder schon vom 2. Jht. an „Kinder Gottes“ genannt, eine Bezeichnung, die Getauften vorbehalten wurde.<sup>13</sup> Das älteste uns bekannte Rituale, das zu Anfang des 3. Jhts. die apostolische Überlieferung beschreibt, erwähnt: „Tauft zuerst die Kinder: alle, die für sich sprechen, sollen das tun; wer aber nicht für sich selber sprechen kann, für den sollen die Eltern oder jemand aus seiner Familie sprechen.“<sup>14</sup> Und Cyprian sagt auf einer afrikanischen Bischofssynode: „Keinem Menschen, der geboren ist, darf Gottes Barmherzigkeit und Gnade verweigert werden.“ Die Synode hält es von daher für richtig, „Neugeborene zwei bis drei Tage nach der Geburt zu taufen.“<sup>15</sup>

Die Begründung für die Einbeziehung auch der Kleinkinder, die hier bereits anklingt, ist bekannt und soll hier nur kurz zusammengefaßt werden. Das Heil gilt allen. Die Frage sollte nicht heißen: Mit welchem Recht werden auch Kinder getauft? Vielmehr: Mit welchem Recht soll die Taufe Kindern vorenthalten werden? Gilt nicht gerade ihnen die Verheißung: „und hindert sie nicht, denn ihnen gehört das Reich Gottes!“? „Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht in das Reich Gottes kommen.“ Kommt nicht gerade hier, in der Praxis der Taufe unmündiger Kinder die *gratia praeveniens* besonders zum Leuchten? – Aber wo bleibt der Glaube? Auch wir wissen von dem unauflösllichen Zusammenhang zwischen Glaube und Taufe. „Ohne Glauben, ist es nichts nützlich, ob es gleich an sich selbst ein göttlicher, überschwenglicher Schatz

ist.“ (Gr. Kat.) Der Tag muß kommen, da der Getaufte zum lebendigen, persönlich verantworteten Glauben kommt. An dem er sein Ja zu dem Ja Gottes, das auch ihm gilt seit Kreuz und Auferstehung Christi und das ihm in der Taufe zugesprochen wurde. An dem er das Heil annimmt im Glauben, das ihm durch Kreuz und Auferstehung erworben und in der Taufe zugeeignet wurde.

So sind in der postmissionarischen Situation der christlichen Familie und Gemeinde diese (samt den Paten) zunächst die Träger des Glaubens, stellvertretend für das noch unmündig getaufte Kind. Dies wächst in solchem Umfeld des Glaubens, in dieser bergenden und tragenden Glaubensumgebung heran. Es wird im Glauben unterwiesen und erzogen, geleitet und begleitet bis zu dem „Tag“, zu der Zeit, da es selber mündig sein Ja sprechen kann (vgl. das Bild Luthers von der Mutter und ihrem Kind, in deren Liebe dieses hineinwächst). Der unlösbare Zusammenhang von Glaube und Taufe ist hier also durchaus gewahrt; hier in einem zeitlich gestreckten Prozeß in umgekehrter Abfolge. Noch einmal: Kommt es nicht zur glaubenden Annahme des in der Taufe vermittelten Heils, ist die Taufe „nichts nützlich, ob es gleich an sich selbst ein göttlicher, überschwenglicher Schatz ist.“ (Luther). Der Glaube bleibt unverzichtbar für die Aneignung des Heils, aber er ist nicht konstitutiv für die Wirklichkeit und Gültigkeit des Heils. „Mein Glaube macht nicht die Taufe, aber er empfängt die Taufe.“ „Denn Gold bleibt nichts weniger Gold, ob es gleich eine Bübin mit Sünden und Schanden trägt.“ (Gr. Kat.) Der Glaube ist nach unserem Verständnis ntl. Verkündigung nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des Heils, das sich in der Taufe wie im Abendmahl und wie im verkündigten Zuspruch des Evangelismus manifestiert. „Gerade als wollte ich schließen: Wenn ich nicht glaube, so ist Christus nichts; oder also: Wenn ich nicht gehorsam bin, so ist Vater, Mutter und Obrigkeit nichts.“ (Gr. Kat.) Aber der Glaube ist sehr wohl notwendigstes Instrument der persönlichen Aneignung. Propter Christum per fidem, nicht umgekehrt. Von daher muß unser Schmerz über die Übung der Wiedertaufe bei Übertritten in baptistische Gemeinde verstanden werden. Wir haben gelernt – nicht zuletzt von unserem baptistischen Gegenüber –, daß eine „unbesehene“, unterschiedlose gehandhabte Kindertaufpraxis theologisch und geistlich nicht zu verantworten ist. Hier ist vieles in unseren Kirchen in Bewegung gekommen, zumal dort, wo sie in einer säkularisierten Diaspora lebt. Wir raten zu Taufaufschub, wo kein tragendes Umfeld des Glaubens gegeben ist. Und wir verweigern (in der Gemeindepraxis freilich noch viel zu selten!) die Taufe, wo keinerlei „Gewähr“ gegeben ist, daß der Täufling in den empfangenden Glauben hineinwächst. An dieser Stelle nähern wir uns einander.

Wichtig geworden ist uns in diesem Zusammenhang auch die Einführung des Taufgedächtnisses. Es ist ein notwendiger und hilfreicher „Akt der Erinnerung und Verpflichtung auf dem Weg der Getauften.“ (F. Schulz<sup>16</sup>) Sie verspricht in immer neuer Wiederholung „die Wiederherstellung des geistlichen Umfeldes, das zu einer ordentlichen Säuglingstaufraxis“ gehört. Schulz behandelt daneben noch andere Formen des Taufgedächtnisses: das kerygmatische in Verkündigung, das spezielle als Vollzug der Taufe im Gottesdienst der versammelten Gemeinde, das konfirmatorische in der Feier der Konfirmation, das kontinuierliche in einigen Elementen gottesdienstlich-liturgischen Handelns und das private als Feier des Tauffestes in der Familie.

Wir haben das uns beschäftigende Problem auch innerhalb unserer eigenen Kirche und um sie herum in der Auseinandersetzung mit charismatischen Gruppen und

Gemeinschaften. Aufschlußreich für unsere Diskussion scheint mir das Ergebnis einer Dialogrunde zu sein, das ich hier wiedergeben möchte. Im Protokoll eines regionalen Gesprächs zwischen Lutheranern und Vertretern der sog. Geistlichen Gemeindeerneuerung aus dem süd-deutschen Raum (Bayern, Hessen und Württemberg) aus den Jahren 1984-86 heißt es: Es wurde erkennbar, worin das „Tauf-Dilemma“ besteht: „im jeweils kompromißlosen Eintreten für **positive christliche Grundwahrheiten**: Die eine Seite will eindeutig bewahrt wissen, daß beim Sakrament **Gott** der Handelnde ist, und sie will abwehren, daß das Heil vom Menschen, seinem Glauben, seinem synergistischen Wirken abhänge. Die andere Seite will vor allem anderen bewahrt wissen, daß das Heilshandeln Gottes dem NT gemäß auf den **Glauben** und damit auf den Menschen als Person bezogen ist; und sie will den Irrtum abwehren, daß eine Zeremonie aus sich selbst, unabhängig vom Menschen, das Heil vermittele.

Dabei betont jede Seite nachdrücklich, daß sie auch das jeweils andere stets mit meine: Die ‚Sakramentalen‘ zielen selbstverständlich auf den Glauben des Menschen ab; und die ‚Baptisten‘ betonen selbstverständlich das ‚vorauslaufende Handeln Gottes‘. Insofern ist es nicht möglich, der einen Seite ein ‚magisches‘ Taufverständnis vorzuwerfen, oder der anderen Seite anzukreiden, sie würde den Glauben zu einer menschlichen Leistung machen und zu einer Vorbedingung für das Wirken der göttlichen Gnade. . . . Im Laufe der Gespräche zeigte sich immer deutlicher, daß wir es nicht lediglich zu tun haben mit ‚verschiedenen Formen von Taufpraxis‘. . . . Vielmehr stehen sich **zwei verschiedene Grundverständnisse von Taufe** gegenüber, die sich in den historischen Auseinandersetzungen verfestigt haben.“<sup>17</sup>

Ist die Taufe wesentlich Handeln Gottes, an uns oder antwortendes Handeln des Menschen? Im Lima-Dokument heißt es: „Die Taufe ist zugleich Gottes Gabe und unsere menschliche Antwort auf diese Gabe.“ (Taufe, Nr. 8.)

Der Sinn der Taufe geht nach lutherischer Überzeugung jedenfalls nicht darin auf, daß sie Bekenntnis des Täuflings und Aufnahmeakt der Gemeinde ist. Sie ist durch alles menschliche Tun in der Taufe hindurch und über dieses hinaus ein Tun und Handeln Gottes am Menschen, das freilich nach der Antwort des Glaubens fragt und auf sein Bekenntnis zielt.

In diesem Sinne können wir uns die Formulierung von Lima zu eigen machen: „Die Taufe ist zugleich Gottes Gabe und unsere menschliche Antwort auf die Gabe.“ Im Grunde vermag der Baptismus nur die zweite Hälfte des Satzes nachzusprechen, auch wenn er im Taufgeschehen selbst sicher nicht nur einen rein menschlichen Akt sieht. Hier, im Verständnis der Taufe, in dem alten, klassischen Dissens zwischen Luther und Zwingli, scheint mir der letzte Grund für unsere Kontroverse zu liegen.

Wie soll es beim Stand der Dinge nun weitergehen? Ist die gegenseitige Anerkennung als Kirche Jesu Christi unbeschadet des weiterbestehenden Dissenses in der Tauffrage oder die Anerkennung des Christseins des anderen, seines Glaubens (E. Schütz) ausreichend? Kann dies die Lösung der Frage nach der Einheit sein? Wenn die Taufe nach allgemeiner ökumenischer Überzeugung das sacramentum unitatis ist, ist dies wohl noch immer keine voll befriedigende Antwort. Ich sehe sie bei dem nach wie vor bestehenden unterschiedlichen Taufverständnis z. Z. allein in der Möglichkeit, daß die baptistischen Gemeinden die an einigen Orten der Welt praktizierten Modelle übernehmen, die eine „Wiedertaufe“ nach unserem Verständnis vermeiden. Die wie z. B. in der Kirche von Nord-Indien beide Taufweisen ermöglichen, jedoch nicht bei derselben Person. Oder die bei einem Übertritt wie in baptistischen Gemeinden Großbritanniens wenigstens die Gewissensentscheidung des einzelnen respektieren. (Vgl. dazu Thorwald Lorenzen.<sup>18</sup>)

Dies könnte entscheidend dazu helfen, unserer Gemeinschaft in Glauben und Jüngerschaft froher zu werden und uns ungeteilter der Herausforderung einer dem Evangelium entfremdeten Welt zu stellen.

#### Anmerkungen

<sup>10</sup> G. Delling, a. a. O., S. 16 f.

<sup>11</sup> Origenes, in Romanos, lib. 5, 9, PG 14, 1 047; Augustinus, De Genesi ad litteram 10, 23, 39, PL 3 4, 426; De peccatorum meritis et remissione et de baptismo parvulorum ad Marcellum 1, 26, 39, PL 44, 131.

<sup>12</sup> Adv. Haereses 2, 22, 4, PG 7, 784, Harvey 1, 330.

<sup>13</sup> Vgl. z. B. Corpus inscriptionum graecarum III nn. 9 727, 9 801, 9 817; E. Diehl, Inscriptiones latinae christianae veteres, Berlin 1961, nn. 1 523 (3), 4 429 A.

<sup>14</sup> Lateinische Rückübersetzung aus der Ausgabe B. Botte, La Tradition apostolique de saint Hippolyte, Münster 1963 (LQF 39), S. 44.

<sup>15</sup> Epist. 64 Cyprianus et ceteri college qui in Concilio adfuerunt numero LXVI Fido fratri, PL 3, 1 013-1 019, ed. Hartel (CSEL 3), S. 717-721. Vgl. die „Instruktion über die Kindertaufe“, Vatikanstadt 1980, S. 4 f.

<sup>16</sup> Frieder Schulz, Das Taufgedächtnis in den Kirchen der Reformation. Abgedruckt im Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 1987, Nr. 14 und 15.

<sup>17</sup> H.-D. Reimer, Vervielfältigung von 1986.

<sup>18</sup> Thorwald Lorenzen, Baptists and ecumenicity with special Reference to Baptism. In: The ecumenical Review, vol. 32, 1980.

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Dr. Wolfgang Nixdorf, Bahnhofstraße 35/36, Greifswald, 2200

Erscheint 12mal jährlich. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nummer 422 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik — Index V 45 019 ISSN 0323-3952

Satz und Druck: Ostsee-Druck Rostock, Betriebsteil Greifswald, Bereich Grimmen — ODG II-7-1 Nr. 422/89 — 401